

IPA 931: Der Prüfungsausschuss Informatik beschließt die folgenden

Leitlinien zur Anerkennung des Moduls Praxisphase im Studiengang Informatik im Rahmen des AAEK-Verfahrens:

- Berufliche Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten während des Wehr- und Ersatzdienstes und Werkstudententätigkeiten können **nicht** zur Anerkennung der Praxisphase verwendet werden.
- Eine Berufstätigkeit vor dem Studium kann auf Antrag als Praxisphase anerkannt werden. Eine Anerkennung setzt eine vollständig sozialversicherungspflichtige Vollzeit-Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten voraus die studienfachlich qualifizierend ist. Alternativ kann die Berufstätigkeit in Teilzeit erfolgen sofern ein Vollzeitäquivalent von mindestens 12 Monaten erreicht wird. Die Forderung dass die Tätigkeit vollständig sozialversicherungspflichtig ist bleibt davon unberührt.
- Studienfachlich qualifizierend sind Tätigkeiten in den folgenden Gebieten (vergleiche Ordnung für die Praxisphase §3)
 - Systemanalyse
 - Projektierung
 - Betrieblicher Einsatz von Standardsoftware
 - Anwendungsprogrammierung
 - Systemprogrammierung
- Hinsichtlich der Berufstätigkeit die zur Anrechnung herangezogen wird, gelten die folgenden Einschränkungen:
 - Der Beginn der Tätigkeit liegt nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragsstellung
 - Die Tätigkeit wird durch ein Zeugnis der Beschäftigungsstelle nachgewiesen
 - Der Studierende reicht im Rahmen des AAEK Antrages einen Bericht über die Tätigkeit ein, der dem Bericht in der Praxisphase gleichwertig ist.
- Sofern eine Berufstätigkeit die während des Studiums erbracht wird, zur Anrechnung der Praxisphase herangezogen werden soll, ist vor Antritt der Tätigkeit ein Antrag an das Praxisreferat zu stellen.
- Sollen selbstständige Tätigkeiten zur Anrechnung der Praxisphase herangezogen werden, so ist der Antrag wie im AAEK Verfahren gefordert, ausführlich zu begründen. In der Begründung ist insbesondere darzulegen, dass die selbstständigen Tätigkeiten eine zeitliche und inhaltliche Gleichwertigkeit zu den oben genannten Anforderungen darstellen. Dies schließt die Erstellung eines Berichtes über die selbstständige Tätigkeit ein, der dem Bericht in der Praxisphase gleichwertig ist.
- Der Ablauf des Anerkennungsverfahrens ist im AAEK Verfahren geregelt.